ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Engelmann, Sabine; Schirwitz, Beate

Article

Unbedenklicheitsbescheinigungen für Maßnamen öffentlich geförderter Beschäftigung in Sachsen – Ergebnisse einer Umfrage

ifo Dresden berichtet

Provided in Cooperation with:
Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Engelmann, Sabine; Schirwitz, Beate (2009) : Unbedenklicheitsbescheinigungen für Maßnamen öffentlich geförderter Beschäftigung in Sachsen – Ergebnisse einer Umfrage, ifo Dresden berichtet, ISSN 0945-5922, ifo Institut, Niederlassung Dresden, Dresden, Vol. 16, Iss. 2, pp. 3-12

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/169873

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung in Sachsen – Ergebnisse einer Umfrage

Sabine Engelmann und Beate Schirwitz*

Arbeitsmarktpolitik hat primär die Sicherung eines hohen Beschäftigungsstandes und die Vermeidung bzw. Verkürzung von Arbeitslosigkeit zum Ziel. Regional problematische Arbeitsmarktlagen oder Vermittlungshindernisse bei einzelnen Arbeitslosen können es jedoch auch erforderlich machen, dass zunächst – neben anderen Maßnahmen wie Weiterbildung – die Vermittlung in geförderte Beschäftigung zur Wiedererlangung bzw. Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit herangezogen wird. Allerdings besteht bei öffentlich geförderter Beschäftigung stets die Gefahr, dass diese in Konkurrenz zu Arbeitsplätzen in regulären, d. h. ungeförderten, Beschäftigungsverhältnissen steht. Es kann daher zu unerwünschten Verdrängungseffekten kommen. Gleichzeitig sollten die für die Einrichtung öffentlich geförderter Beschäftigung verwendeten Mittel möglichst effizient eingesetzt werden. Gesucht sind daher Strategien, die gewährleisten, dass durch eine effiziente Förderung tatsächlich eine gesamtwirtschaftliche Ausweitung der Arbeitsnachfrage erreicht und Arbeitslosigkeit abgebaut wird. Der Gesetzgeber hat dazu beschlossen, dass die genannten Maßnahmen nur dann gefördert werden dürfen, wenn die Tätigkeiten die Kriterien der *Zusätzlichkeit* und des *öffentlichen Interesses* erfüllen.

Die Dresdner Niederlassung des IFO INSTITUTS hat in einem Gutachten für das SÄCHSISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (SMWA) die Frage untersucht, durch welche Maßnahmen eine effiziente Ausweitung der Arbeitsnachfrage und damit ein Abbau der Arbeitslosigkeit durch öffentlich geförderte Beschäftigung erzielt werden kann, ohne der gewerblichen Wirtschaft und den dort Beschäftigten zu schaden [ENGELMANN et al. (2009)]. Ein besonderer Fokus lag dabei auf der in Sachsen üblichen Praxis, dass die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung Voraussetzung für die Einrichtung einer Maßnahme sein soll. Dabei wurden unter anderem in umfangreichen Interviews sowohl die Bewilligungsstellen als auch die Aussteller von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in Sachsen zu ihrem Vorgehen bei der Prüfung einer beantragten Beschäftigungsmaßnahme befragt. Der vorliegende Beitrag enthält eine gekürzte Beschreibung der Ergebnisse dieser Befragung und gibt die wichtigsten Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen daraus wieder. Zunächst werden jedoch kurz die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zur Einrichtung öffentlich geförderter Beschäftigungsmaßnahmen vorgestellt.

Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung und Kriterien zu ihrer Bewilligung

Die bisher in Bezug auf ihre Teilnehmerzahl bedeutsamsten Maßnahmen im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung sind die Arbeitsgelegenheiten, insbesondere in der Mehraufwandsvariante (MAE, häufig auch Zusatzjobs oder 1-Euro-Jobs genannt, vgl. § 16d Sozialgesetzbuch II (SGB)) mit durchschnittlich 29.232 und die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM, vgl. § 260ff. SGB III) mit durchschnittlich 9.598 Maßnahmeteilnehmern in Sachsen im Jahr 2007. Dazu kommt seit dem Jahr 2008 noch das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“, für das 2008 und 2009 in ausgewählten Kreisen in Sachsen insgesamt ein Kontingent von 18.110 besetzbaren Stellen zur Verfügung steht. Diese können bis zu drei Jahre – also maximal bis 2012 – gefördert werden. Außerdem bezuschusst der FREISTAAT SACHSEN unter bestimmten Bedingungen Arbeitsplätze mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) [vgl. SMWA (2007), Abschnitt C und D]. An die Einrichtung von MAE, ABM, Jobs im Rahmen des Kommunal-Kombis sowie zur ESF-Förderung von Stellen im gemeinwohlorientierten Bereich hat der Gesetzgeber die Bedingungen geknüpft, dass diese die Kriterien *Zusätzlichkeit* und *öffentliches Interesse* erfüllen müssen und die Wirtschaft nicht beeinträchtigen dürfen.

Unter *Zusätzlichkeit* wird laut § 261 Abs. 2 SGB III verstanden, dass Arbeiten ohne Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach

* *Sabine Engelmann und Beate Schirwitz sind Doktorandinnen in der Niederlassung Dresden des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung.*

zwei Jahren durchgeführt werden. Allerdings ist die Identifizierbarkeit und Abgrenzung zusätzlicher Stellen in der Praxis oft schwierig. Die Definition einfacher Überprüfungskriterien – etwa indem nur neu geschaffene Jobs, die mit bisher Arbeitslosen besetzt werden, gefördert werden – hilft hier nicht weiter, da hiermit ein Drehtüreffekt nicht ausgeschlossen werden kann, durch den bislang ungeförderte Beschäftigung durch geförderte Beschäftigung ersetzt werden würde.

Öffentliches Interesse liegt nach § 261 Abs. 3 SGB III dann vor, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen hingegen nicht im öffentlichen Interesse. Übertragen auf ökonomische Begriffe könnte demnach die Einrichtung einer Beschäftigungsmaßnahme mit der Erstellung öffentlicher Güter verknüpft werden.

Die Durchführung von Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung erfolgt durch einen geeigneten Träger, der eine Subvention der Arbeitskosten erhält. Die Rechtsform des Trägers ist dabei nicht vorgeschrieben. Der Träger kann die Beschäftigung der Maßnahmeteilnehmer auch delegieren und somit quasi lediglich als Vermittler auftreten. Tabelle 1 fasst die wichtigsten Informationen und Bedingungen für den Einsatz der genannten Beschäftigungsmaßnahmen zusammen.[1]

Institutionen und Instrumente im Bewilligungsverfahren

Wird durch einen Träger die Durchführung einer konkreten Maßnahme öffentlich geförderter Beschäftigung beantragt, so erfolgt die Prüfung der Förderfähigkeit bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle. Für die Einrichtung eines Kommunal-Kombi-Jobs ist diese das Bundesverwaltungsamt, während im SGB-III-Bereich die lokale Agentur für Arbeit und bei Maßnahmen im SGB-II-Bereich die vor Ort zuständigen Träger der Grundsicherung verantwortlich sind.

Vor allem die Grundsicherungsträger sollen bei der Erbringung ihrer Leistungen aber auch mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zusammenarbeiten (§ 18 SGB II). Das kann bspw. durch die Bildung eines regionalen Beirats aus Vertretern der Gemeinde, des Kreises, der Träger der freien Wohlfahrtspflege, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen geschehen. Insbesondere für die Prüfung der für die Bewilligung einer Maßnahme erforderlichen Kriterien *Zusätzlichkeit* und *Nichtbeeinträchtigung der Wirtschaft* wird den Bewilligungsstellen unter anderem die Einholung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) empfohlen [vgl. BA (2004), BA (2007a), BA (2008a), BMAS (2008)]. Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden von Wirtschaftsverbänden und -kammern sowie sonstigen fachlich betroffenen Stellen ausgestellt, in deren Gebiet solche Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Mit ihnen wird bestätigt, dass die fragliche Maßnahme keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bzw. kein Auftragspotenzial verdrängt [vgl. SMWA (2008c)], dass sie also die Wirtschaft nicht beeinträchtigt. Alternativ bzw. in Ergänzung zur individuellen Einholung von UB wurden teilweise auch Maßnahmenkataloge erstellt, die grundsätzlich als wirtschaftlich unbedenklich (Positivliste) bzw. bedenklich (Negativliste) eingestufte Tätigkeiten verzeichnen.

Die jeweilige Ausgestaltung des Prüfprozesses und die letzte Entscheidung in Bezug auf die Bewilligung und Einrichtung einer Maßnahme öffentlich geförderter Beschäftigung obliegen den jeweiligen Bewilligungsstellen, also den örtlichen Grundsicherungsträgern, den Agenturen für Arbeit und dem Bundesverwaltungsamt. Durch diese Dezentralisierung haben sich regional zum Teil sehr unterschiedliche Praktiken für das Bewilligungsverfahren entwickelt.

Das Bewilligungsverfahren in der sächsischen Praxis – Teil 1 der Befragung

Um die unterschiedliche Praxis der Bewilligung von Beschäftigungsmaßnahmen in Sachsen zu erfassen, wurden im Zeitraum Juli bis September 2008 die Grundsicherungsstellen für den SGB-II-Bereich zu ihrem grundsätzlichen Vorgehen befragt. Es handelt sich dabei um 23 Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) – also Zusammenschlüsse zwischen der zuständigen Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger – sowie sechs optierende Kommunen (zugelassene kommunale Träger), die die Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen alleine übernommen haben.

Die Interviews fanden überwiegend telefonisch und in offener Form statt, in Einzelfällen wurden die Fragen auf Wunsch der Befragten aber auch schriftlich gestellt und beantwortet. Kontaktiert wurden die Geschäftsführer, Hauptabteilungsleiter, Pressestellen und weitere MAE- und ABM-Beauftragte der einzelnen Bewilligungsstellen. Die Interviews umfassten im Wesentlichen folgende Punkte:

1) Wird für die Entscheidung, welche Vorhaben gefördert werden, auf einen Maßnahmenkatalog für MAE und ABM zurückgegriffen? Handelt es sich dabei um Positiv- und/oder Negativlisten?
2) Wer legte den Maßnahmenkatalog fest? Wurde hierzu ein Beirat eingerichtet?

Tabelle 1: Wichtige Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung

Maßnahme	Monatliche Subvention	Rahmenbedingungen	Maßnahmeteilnehmer
Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM)	– Pauschale zum Arbeitsentgelt: Vollzeit 900 € (keine Ausbildung erforderlich) bis zu 1.300 € (Hochschulausbildung erforderlich) – Zusätzliche Kostenpauschale bis zu 300 € möglich	– I. d. R. max. 1 Jahr, aber kann wiederholt durchgeführt werden – Vollzeit möglich – Sozialversicherungs-(SV)-pflichtige Tätigkeit (außer Arbeitslosenversicherung)	– Arbeitslose Arbeitnehmer des Rechtskreises SGB III (bis 31.12.2008 auch SGB II) mit Anspruch auf Entgeltersatzleistungen, die allein durch ABM Beschäftigung aufnehmen können
Arbeitsgelegenheit in der Mehraufwandsvariante (MAE)	– Kein Arbeitsentgelt und keine SV-Beiträge – Zusätzliche Kostenpauschale möglich	– Kein Arbeitsvertrag, nur Aufwandsentschädigung – Keine dauerhafte und keine vollschichtige Beschäftigung – Empfohlen: max. 30 Wochenstunden	– Arbeitslose des Rechtskreises SGB II
Kommunal-Kombi	– Hälfte des Arbeitnehmer-Bruttoarbeitsentgelts, höchstens 500 € + 200 € für SV (+100 € für Ältere) – In Sachsen: zusätzlich 27 % (22 %) des Arbeitgeberbruttolohns bis 270 € (220 € für Ältere)	– Maximal 3 Jahre – I. d. R. 30 Wochenstunden – SV-pflichtige und tariflich bzw. ortsüblich entlohnte Tätigkeit – Arbeiten der Gemeinden, Städte oder Kreise zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben	– Arbeitslose des Rechtskreises SGB II – Mindestens 2 Jahre arbeitslos – Mindestens seit 1 Jahr Arbeitslosengeld II
Förderung von Stellen im gemeinwohlorientierten Bereich durch ESF-Mittel des Freistaats Sachsen	– Arbeitgeber-SV-Anteile – Pauschale zum Arbeitsentgelt: vgl. ABM	– I. d. R. 1 Jahr, im sozialen Bereich (Kinder- und Jugendarbeit sowie soziale Betreuung) bis zu 24 Monate – Vollzeit möglich – SV-pflichtige Tätigkeit (außer Arbeitslosenversicherung)	– Schwer vermittelbare Arbeitslose über 25, die in vorangegangenen 16 Monaten mindestens 12 Monate erwerbslos waren, mehrere Vermittlungshemnisse aufweisen und für Einsatz in kleinen und mittleren Unternehmen nicht geeignet sind

Quellen: BA (2008), BA (2007), BMAS (2007), § 16 SGB II (Stand: 1. Januar 2009), SMWA (2007), SMWA (2008a), Darstellung des ifo Instituts.

3) Für welche Maßnahmen ist eine UB vorzulegen?
4) Wer stellt die UB aus?
5) Finden vor Antragstellung Gespräche mit den Maßnahmeträgern über die Erfolgsaussichten bestimmter Antragsinhalte statt?
6) Werden die Maßnahmen MAE und ABM auch an Wirtschaftsunternehmen bewilligt oder nur an kommunale, gemeinnützige und nicht auf Gewinn ausgerichtete Träger?
7) Gesamteinschätzung: Sind UB ein wirksames Instrument, um die Zusätzlichkeit und Nichtbeeinträchtigung der Wirtschaft bei öffentlich geförderter Beschäftigung zu gewährleisten? Werden UB zur Erreichung dieser Ziele zwingend benötigt?

Die Antworten der Bewilligungsstellen auf die ersten fünf Fragen lassen sich anhand des Schemas in Abbildung 1 zusammenfassen.

Wie die Abbildung 1 zeigt, verwenden 19 der 29 Grundsicherungsstellen (66 %) in Sachsen Maßnahmekataloge. Positivlisten führen hauptsächlich Tätigkeiten im Pflegebereich auf, Negativlisten hingegen Tätigkeiten im Bereich des Landschaftsbaus. In einigen Kreisen werden diese Tätigkeitslisten jährlich fortgeschrieben, in anderen hingegen blieben sie seit ihrer Einführung unverändert. Die Festlegung förderfähiger Maßnahmen in Katalogen erfolgt über regionale Beiräte. Box 1 listet die in den Interviews genannten Beiratsmitglieder auf. Am häufigsten wurden die Industrie- und Handelskammern (IHK) genannt, dicht gefolgt von den Handwerkskammern (HWK) und Kreishandwerkerschaften (KHS). Es ist dabei davon auszugehen, dass die Interviewpartner situationsbedingt unvollständige Angaben erteilten.

Box 1: Beiratsmitglieder zur Festlegung der Förderkataloge:

- IHK 12 (41 %)
- HWK, KHS 11 (38 %)
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 5 (17 %)
- Politische Vertreter 4 (14 %)
- GaLa-Bau 3 (10 %)
- Gewerkschaften 3 (10 %)
- Umweltamt 1 (3 %)
- Kommune 1 (3 %)
- Oberbürgermeister 1 (3 %)
- Bildungsträger 1 (3 %)
- Marketinggesellschaft 1 (3 %)

Alle 29 Grundsicherungsstellen Sachsens verlangen zumindest teilweise die Vorlage einer UB für die Antragstellung einer öffentlich geförderten Beschäftigung. Bei 10 Stellen (34 %) ist die Vorlage einer UB für jede Tätigkeitsart erforderlich. Die Bewilligungsstellen, die auch Maßnahmenkataloge einsetzen, verlangen die Vorlage einer UB hingegen nur für die Tätigkeitsfelder, die im Katalog nicht aufgeführt sind oder für die im Katalog explizit die UB-Dringlichkeit genannt wurde. Insgesamt

Abbildung 1: Das Vorgehen der Bewilligungsstellen zu öffentlich geförderter Beschäftigung in Sachsen

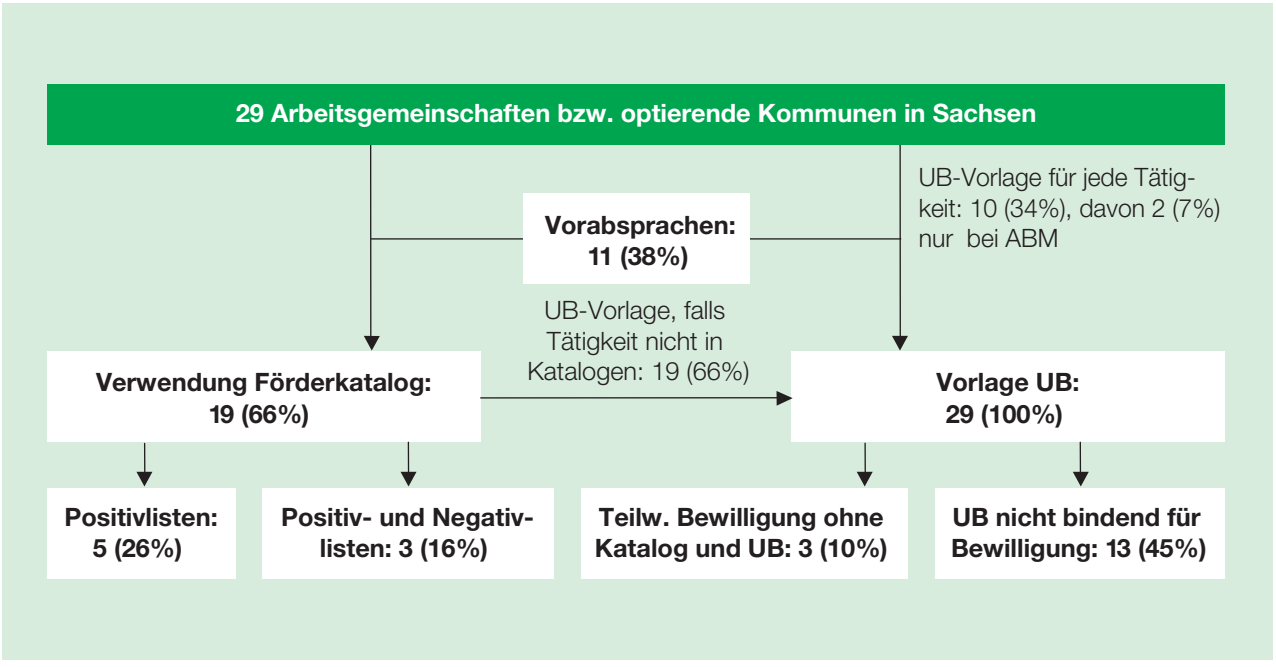

Quelle: Befragung des ifo Instituts 2008.

13 Bewilligungsstellen (45 %) bestätigten jedoch, dass unabhängig von der UB-Ausstellung über die Bewilligung einer Beschäftigungsmaßnahme bei ihnen noch einmal separat entschieden wird. Dies wurde oft damit begründet, dass die zur Verfügung stehenden potenziellen Teilnehmer aufgrund ihrer Qualifikation nicht immer auf die beantragten Tätigkeitsfelder passen. Aber teilweise vertrauen die Bewilligungsstellen auch nicht darauf, dass sich die UB-Aussteller tatsächlich neutral verhalten, sondern vermuten teilweise Lobbyinteressen hinter deren Entscheidung. Einige Bewilligungsstellen sehen in den UB aber auch grundsätzlich nur Anhaltspunkte für ihre eigene abschließende Beurteilung über die Bewilligung einer öffentlich geförderten Stelle.

Es gaben 3 der befragten Bewilligungsstellen (10 %) an, auch (teilweise) Maßnahmebewilligungen durchzuführen, für die die wirtschaftliche Unbedenklichkeit nicht explizit – weder über einen Maßnahmenkatalog noch über eine UB-Ausstellung – bestätigt wurde. Begründet wurde dies mit dem damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwand, den sie vermeiden, sobald Maßnahmeinhalte denen vorhergehender Anträge gleichen. Teilweise gibt aber auch die Höhe der Gebühren für die Ausstellung einer UB den Bewilligungsstellen Anlass, auf die Anforderung einer UB gänzlich zu verzichten. Sie möchten vermeiden, dass Anträge aufgrund dieser Gebühren eventuell nicht gestellt werden.

Box 2 weist die in den Interviews genannten UB-Aussteller aus. Hauptsächlich binden die Bewilligungsstellen die IHK, HWK, KHS und den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e. V. (GaLa-Bau) in den Entscheidungsprozess ein. Auch entsprechende Fachämter geben Stellungnahmen zur Unbedenklichkeit der zu fördernden Maßnahmen ab. Bezüglich der Häufigkeitsangaben in Box 2 ist erneut davon auszugehen, dass die Interviewpartner situationsbedingt unvollständige Angaben erteilten.

Die Frage danach, ob Vorabsprachen zwischen den Bewilligungsstellen und den Maßnahmeträgern über die Erfolgsaussichten bestimmter Anträge stattfinden, bejahten 11 Bewilligungsstellen (38 %). Dadurch werden Ablehnungen vermieden. Diese Handhabung bedeutet für die Bewilligungsstellen einen minimierten Arbeits- und Verwaltungsaufwand und für die Maßnahmeträger die Vermeidung der Kosten aus UB-Gebühren für abgelehnte Anträge. Eine geringe Ablehnungsquote bei Maßnahmeanträgen kommt auch dadurch zustande, dass die Fluktuation der Träger pro Region sehr gering ist. Dadurch sind die Maßnahmeträger im Zeitverlauf entsprechend informiert, welche Antragsinhalte bewilligt werden können.

Maßnahmen zur Durchführung öffentlich geförderter Beschäftigung bearbeiten 10 Bewilligungsstellen (35 %) sowohl an gemeinnützige Träger als auch an Wirtschaftsunternehmen. Bewilligungen an Wirtschaftsunternehmen finden meist nur für den Einsatz von ABM statt. In einigen Stellen werden Maßnahmen nur im Pflegebereich an Wirtschaftsunternehmen bewilligt. Es gaben 16 Bewilligungsstellen (55 %) an, die Maßnahmen ABM und MAE in keinem Falle an Wirtschaftsunternehmen zu bewilligen und beriefen sich dabei auf die Gesetzeslage. Laut Gesetz wird allerdings die Bewilligung von Maßnahmen zur Durchführung öffentlich geförderter Beschäftigung an Wirtschaftsunternehmen nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Instrument der UB als Grundlage für die Bewilligungen öffentlich geförderter Arbeit wird seitens der Bewilligungsstellen sehr unterschiedlich bewertet. So äußerten sich 6 Bewilligungsstellen (21 %) positiv. Sie sehen darin ein wertvolles Instrument, welches eine gute Entscheidungshilfe bildet und die Sicherheit gibt, dass von öffentlich geförderter Beschäftigung keine nachteiligen Wirkungen auf die Privatwirtschaft ausgehen. Negativ äußerten sich dagegen 8 Bewilligungsstellen (28 %). Sie betonten im Wesentlichen, dass oftmals die tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten im Rahmen der geförderten Maßnahmen nicht den vormals genannten Inhalten in der Beantragung der UB entsprächen. Inwieweit dies stimmt, ist nur schwer überprüfbar. Die Bewilligungsstellen betonten, dass Personalknappheit regelmäßige Kontrollen bei den Maßnahmeträgern verhindere. In den meisten Bewilligungsstellen finden nur sporadisch Kontrollen statt. Wenige Stellen gaben an, etwa 15–20 % der Maßnahmeträger zu überprüfen. Dabei deckten sie mit einer Quote von 2–5 % Missbrauchsfälle auf. Die Bewilligungsstellen sehen daher teilweise in der Ausstellung

Box 2: Aussteller der Unbedenklichkeitsbescheinigungen:

- IHK 22 (76 %)
- HWK, KHS 20 (69 %)
- GaLa-Bau 20 (69 %)
- Jugendamt 4 (14 %)
- Umweltamt 3 (10 %)
- Liga d. Wohlfahrtsverbände 2 (7 %)
- Heimverwaltung 1 (3 %)
- Sächsisches Forstamt 1 (3 %)
- Denkmalschutzamt 1 (3 %)
- „Netzwerk“ sozialer Träger 1 (3 %)
- Untere Wasserbehörde 1 (3 %)
- Landratsamt Jugend und Soziales 1 (3 %)
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 1 (3 %)
- Diakonie 1 (3 %)

der UB lediglich eine Formalität, deren Ziel verfehlt wird, solange im Nachhinein keine ausreichenden Kontrollen hinsichtlich der tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten stattfinden. Daher wird häufig argumentiert, dass das Instrument der UB die Verdrängung regulärer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt kaum vermeide.

Das Vorgehen der sächsischen UB-Aussteller – Teil 2 der Befragung

Im Zeitraum August bis Oktober 2008 wurden Vertreter von UB-Ausstellern nach ihren Prüfkriterien und Erfahrungen mit diesem Instrument telefonisch befragt. Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Aussteller von UB in Sachsen und ihre sachlichen und räumlichen Zuständigkeiten. In einzelnen Regionen haben sich zur Beurteilung bestimmter Maßnahmearten spezielle Gremien unter Beteiligung der Kommune und der Wirtschaftsverbände gebildet, in der gemeinschaftlich über die Genehmigung beschlossen wird. Es wurden die drei IHK und drei ihrer Geschäftsstellen, zwei HWK, 14 KHS, ein Fachverband, sieben Wohlfahrtsverbände, sieben Kulturräume und zwei Kulturämter befragt. Die Befragung wurde in Form offener Interviews durchgeführt, bei denen sich die Gesprächspartner insbesondere zu den folgenden Punkten äußern sollten:

1) Nach welchem Prozedere werden UB vergeben? Welche Kriterien werden vor UB-Ausstellung geprüft?
2) Existieren Statistiken im Zusammenhang mit der UB-Ausstellung? Wie viele UB wurden bereits ausgestellt und wie viele Anträge wurden abgewiesen?
3) Entsprechen laut Ihrer Erfahrung die tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten den ursprünglichen Antragsinhalten? Werden Kontrollen vor Ort durchgeführt, um Missbrauch zu verhindern?
4) Werden Gebühren im Zuge der Prüfung und Ausstellung erhoben? Wie hoch sind diese?
5) Wie gut funktioniert die Zusammenarbeit mit den Bewilligungsstellen für öffentlich geförderte Beschäftigung?
6) Gesamteinschätzung: Sind UB ein wirksames Instrument, um Zusätzlichkeit und Nichtbeeinträchtigung der Wirtschaft bei öffentlich geförderter Beschäftigung zu gewährleisten? Werden UB zur Erreichung dieser Ziele zwingend benötigt?

Die Antworten auf die Frage nach den Entscheidungskriterien sind in der folgenden Übersicht aufgeführt. Dabei geben die Werte jeweils die Anzahl (Anteile in %) der insgesamt 39 kontaktierten UB-Aussteller pro Antwortkategorie an, wobei davon auszugehen ist, dass die spontan erfolgten Aufzählungen nicht in jedem Fall vollzählig waren.

Art der Tätigkeiten

- Fachtätigkeiten werden grundsätzlich ausgeschlossen: 9 (23 %)
- Pflichtaufgaben der Kommunen werden ausgeschlossen: 2 (5 %)
- Es erfolgt ein Abgleich mit einem Katalog: 10 (26 %)
- Es wird verlangt, dass örtliche Fachfirmen einbezogen werden bzw. dass diese bestätigen, an den beantragten Tätigkeiten nicht interessiert zu sein: 2 (5 %)
- Tätigkeiten in Berufsfeldern, in denen viele Kammermitglieder tätig sind, oder Tätigkeiten, die besonders im Fokus der Öffentlichkeit stehen, werden ausgeschlossen: 2 (5 %)
- Es werden grundsätzlich alle Tätigkeiten, die in den entsprechenden Fachbereich fallen, abgelehnt: 2 (5 %)

Umfang der Tätigkeiten

- Kleinstaufträge aus dem Bereich der UB-Aussteller werden toleriert: 5 (13 %)
- Ein größerer Umfang von Tätigkeiten aus dem Fachbereich – auch gemessen an der Zahl der Teilnehmer – bzw. Maßnahmen, bei denen bereichsspezifische Tätigkeiten die Stellenbeschreibung dominieren, werden als unverhältnismäßig abgelehnt: 5 (13 %)

Art des Trägers

- Die Ausstellung einer UB an private Wirtschaftsunternehmen wird grundsätzlich ausgeschlossen, z. T. aber auch an kommunale Unternehmen: 6 (15 %)
- Die Unterscheidbarkeit von zusätzlichen und regulären Tätigkeiten wird bei (privaten) Wirtschaftsunternehmen als kritisch eingeschätzt: 6 (15 %)
- Die Gemeinnützigkeit des Trägers ist explizite Voraussetzung für die Gewährung einer UB: 3 (8 %)

Besichtigung vor Ort

- Die UB-Aussteller besichtigen teilweise vor Ort den Umfang und die Art der Tätigkeit, bevor sie über die Genehmigung entscheiden: 7 (18 %)

Bekanntheit der Träger

- Die UB-Aussteller kennen inzwischen die Mehrheit der Maßnahmeträger in ihrem Gebiet, was die Bewertung der Anträge vereinfacht: 6 (15 %)

Einzelfall und „Bauchgefühl“

- Es handelt sich in der Regel um Einzelfallprüfungen, sodass ein einheitliches Vorgehen schwer abzuleiten ist: 3 (8 %)

Tabelle 2: Aussteller von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in Sachsen

UB-Aussteller	Sachliche Zuständigkeit	Räumliche Zuständigkeit
Industrie- und Handelskammern (IHK)	Stellen in den Bereichen Dienstleistung, Handel, Tourismus und Gastronomie, Industrie und Bau sowie Verkehr	– Je eine IHK in den drei Direktionsbezirken (DB) – In DB Dresden und Chemnitz auch regionale Geschäftsstellen, aber insgesamt zentral abgestimmter Umgang mit UB – In DB Leipzig übernimmt Haupt-Geschäftsstelle gesamten Kammerbezirk
Handwerkskammern (HWK) bzw. Kreishandwerkerschaften (KHS)	Stellen in den Bereichen Dienstleistung, Handel, Tourismus und Gastronomie, Industrie und Bau sowie Verkehr	– Je eine HWK in den drei DB – UB-Ausstellung wird von den regionalen KHS übernommen (Ausnahme: für Stadt Chemnitz HWK) – Auch wenn es Absprachen gibt, sind KHS offenbar recht eigenständig
Sächsischer Forstunternehmer-Verband e. V.	Stellen im forstwirtschaftlichen Bereich	– Sachsenweit
Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e. V.	Stellen im Forst-, Garten- und Landschaftsbereich	– Sachsenweit
Wohlfahrtsverbände	Stellen im Bereich der Wohlfahrtspflege	– Sachsenweit, aber in der Regel nur für die eigenen Mitgliedsbetriebe
Kulturraumsekretariate und Kulturämter	Stellen im Bereich Kunst und Kultur	– Jeweils für den Kulturraum
Kommunale Ämter (z. B. Jugendamt, Untere Wasserbehörde)	Stellen in ihrem Fachbereich	– Für die jeweilige Kommune

Quellen: SMWA (2008b), Recherchen und Darstellung des ifo Instituts.

– Die Entscheidung wird nach Prüfung des Antrags willkürlich – „aus dem Bauch heraus“ – getroffen: 3 (8 %)

Die Spannbreite der jeweils zu bearbeitenden Anträge ist groß: Im Befragungsjahr 2008 mussten die Auskunft gebenden UB-Aussteller bis August zwischen einem Antrag und 850 Anträgen bearbeiten, in den Vorjahren waren es 48 bis 700 pro Jahr. Die Zahl der Anträge ist auch abhängig vom jeweiligen Einzugsgebiet des UB-Ausstellers und unterliegt Schwankungen. Die meisten der gestellten Anträge werden inzwischen von den UB-Ausstellern bewilligt, die aktuelle Quote der vollständigen Ablehnungen wird mit 0 bis 10 % angegeben. Allerdings werden 3 bis 90 % der Anträge nur unter Auflagen bzw. nach Korrektur genehmigt.

Recht unterschiedlich fällt die Einschätzung darüber aus, ob die Maßnahmeanträge immer das vollständige Bild der Maßnahmetätigkeiten abbilden oder im Nachhinein doch andere oder nicht genehmigte Arbeiten durchgeführt werden. Zum Teil kontrollieren die Aussteller nach Bewilligung zumindest stichprobenweise vor Ort die Tätigkeiten bzw. gehen eingegangenen Hinweisen nach und bringen Missbrauchsfälle zur Anzeige. Es wird aber auch häufig darauf verwiesen, dass die Aussteller diese Aufgabe nicht leisten könnten bzw. die ARGE/Kommune eigentlich dafür zuständig sei.

HWK und KHS sowie die GaLa-Bau verlangen in der Regel Gebühren für die Beantragung einer UB. Nach Aussage der meisten UB-Aussteller, die sich zur Höhe der Gebühren äußerten, fallen diese pro beantragter Maßnahme an. Sie sind in der Gebührenordnung geregelt und betragen

zwischen 15 und 50 €. IHK, Wohlfahrtsverbände sowie die Aussteller im Kulturbereich verlangen keine Gebühr.

Die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Bewilligungsstelle wird in der Regel als (mittlerweile) gut bis sehr gut eingeschätzt. Einige Aussteller sitzen auch in Beiräten der ARGEn und berichten häufig über deren gute Informationspolitik. Die meisten UB-Aussteller gehen davon aus, dass ihnen (fast) alle Anträge auf öffentliche Beschäftigung, die ihren Wirtschaftsbereich betreffen, zur Beurteilung vorgelegt werden. In Einzelfällen wird aber auch davon berichtet, dass gegen ihren Willen oder ohne ihre Einbeziehung Maßnahmen genehmigt wurden.

Fast alle UB-Aussteller sehen in den UB ein notwendiges und nützliches Instrument, um die Beeinträchtigung der Wirtschaft durch öffentliche Beschäftigung zu verhindern bzw. zu vermindern. Diese Aussage treffen vor allem die Wirtschaftsvertreter, die auch auf den Umfang ihrer Meinung nach unzulässiger Tätigkeiten in den Maßnahmeanträgen verweisen. Sie berichten auch von Verdrängung regulärer Beschäftigung durch Maßnahmen, bei denen auf die Einholung einer UB verzichtet wurde. Die UB-Aussteller sehen sich in der Regel als Kontrollinstanz, um die Verlagerung regulärer Beschäftigung in den zweiten Arbeitsmarkt zu verhindern, aber auch als Ansprechpartner und Unterstützer der übrigen Arbeitsmarktakteure. Lediglich vereinzelt wurde die Wichtigkeit der UB bezweifelt.

Bilanz der Befragung: Auslegung und Prüfung der Förderkriterien in Sachsen

Die Untersuchung der Vorgehensweise sächsischer Bewilligungsstellen bei der Prüfung beantragter Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung sowie der dabei einbezogenen UB-Aussteller hat gezeigt, dass sich trotz gemeinsamer Grundlagen und Vorgaben zum Teil regionale und tätigkeitsspezifische Unterschiede ergeben. Zwar werden UB grundsätzlich in allen Bewilligungsstellen als Hilfsmittel zur Beurteilung einer Maßnahme in Betracht gezogen. Allerdings unterscheidet sich die Intensität, in der darauf zurückgegriffen wird – die Spanne reicht dabei von „immer“ bis zu „in Einzelfällen“. Die UB-Aussteller wiederum unterscheiden sich insb. in dem Grad, in dem sie Tätigkeiten aus ihrem Fachbereich als wirtschaftsschädlich einschätzen, in ihrem Prüfumfang sowie in Bezug auf die Frage, ob sie Gebühren für ihre Arbeit verlangen oder nicht. Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist es nicht möglich, statistisch zu überprüfen, inwieweit sich diese Unterschiede im Prüfprozess in den regionalen Arbeitsmarktdaten widerspiegeln. Dennoch lassen sich aus den Antworten der Befragten wichtige Schlussfolgerungen über den Erfolg von UB auf dem sächsischen Arbeitsmarkt ableiten.

1) Die Untersuchung zeigt eine große Heterogenität in der Vorgehensweise der UB-Aussteller und der Bewilligungsstellen. Diese Heterogenität ist erwünscht, sofern dadurch unterschiedlichen regionalen Arbeitsmarktlagen Rechnung getragen wird.
2) Die gewährte Flexibilität hat auch den Vorteil, dass vor Ort maßgeschneiderte und innovative Lösungen gesucht und gefunden werden.
3) Die große Flexibilität macht es jedoch erforderlich, dass jede Bewilligungsstelle eigene Lösungen suchen muss. Dem Vorteil der Flexibilität stehen die Nachteile dieser lokalen Suche nach geeigneten Entscheidungsprozessen gegenüber:
   – Erstens entstehen den Bewilligungsstellen Transaktionskosten, da sie selbst die Regularien im Detail festlegen müssen. Die Bewilligungsstellen behelfen sich teilweise mit „Muster-UB“ in Ergänzung aber auch alternativ zu den Maßnahmenkatalogen, in denen bestimmte Tätigkeiten grundsätzlich als zusätzlich und in Bezug auf Verdrängungseffekte unbedenklich eingestuft werden.
   – Zweitens werden die gesetzlichen Regelungen nicht einheitlich und gelegentlich auch falsch interpretiert. Beispielsweise setzen UB-Aussteller (aber auch einige Bewilligungsstellen) die Anforderung „Wettbewerbsneutralität“ einer öffentlich geförderten Maßnahme damit gleich, dass keine Wirtschaftsunternehmen sondern nur gemeinnützige Vereine gefördert werden sollen. Doch die Frage, ob eine Subvention einem (privaten) Wirtschaftsunternehmen im engeren Sinne, einer kommunale Einrichtung oder einem anderen Träger (z. B. einem Verein) gewährt wird, ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Neutralität irrelevant.
   – Drittens werden in der Praxis insbesondere Tätigkeiten am unteren Spektrum der Produktivität als unbedenklich eingestuft, um bei der Verdrängung von Arbeitsplätzen „auf der sicheren Seite“ zu sein. Dieses Auswahlkriterium ist jedoch mit Effizienzverlusten verbunden.
4) Ob die geprüften und genehmigten Tätigkeiten den tatsächlich realisierten Arbeiten entsprechen, lässt sich mit dem Instrument der UB natürlicherweise nicht sicherstellen. Inwiefern eine Fehlverwendung vorliegt, kann nur durch zusätzliche (Stichproben-) Kontrollen der Bewilligungsstellen ermittelt werden.

Trotz der gefundenen Einschränkungen wird der Einsatz von UB in Sachsen von den beteiligten Parteien insgesamt weitgehend befürwortet. Er ermöglicht nicht zuletzt, alle Arbeitsmarktpartner in den Entscheidungsprozess über die Bewilligung einer Maßnahme einzubeziehen, und

fördert den Informationsaustausch zwischen Trägern öffentlich geförderter Beschäftigung und Vertretern der Wirtschaft.

Fazit und Handlungsempfehlungen

Ungeachtet der in den letzten Jahren eingetretenen Verbesserung der Arbeitsmarktlage bleibt das Problem der Beschäftigungslosigkeit weiterhin akut. Insbesondere Langzeitarbeitslose und niedrig qualifizierte Personen haben große Schwierigkeiten, am ersten Arbeitsmarkt wieder eine Beschäftigung zu finden. Öffentlich geförderte Beschäftigungsmaßnahmen sollen helfen, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitslosen zu verbessern und die Arbeitsnachfrage zu erhöhen. Aus Gründen der fiskalischen Sparsamkeit sollen dabei Mitnahmeeffekte minimiert werden, während gleichzeitig ein möglichst effizienter Mitteleinsatz angestrebt und die Verdrängung regulärer Beschäftigung vermieden werden sollen.

Zur Erreichung dieser Ziele hat der Gesetzgeber für viele Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung festgelegt, dass diese die Kriterien *Zusätzlichkeit*, *öffentliches Interesse* und *Nichtbeeinträchtigung der Wirtschaft* erfüllen sollen. Deren gleichzeitige Erfüllung ist nicht trivial und ihre konkrete Überprüfung gelingt in der Praxis angesichts unvollständiger Informationen in der Regel nur unzureichend. Mit Hilfe einer Befragung der Grundsicherungsstellen und UB-Aussteller in Sachsen wurde untersucht, welche Hilfestellung Unbedenklichkeitsbescheinigungen insb. bei der Beurteilung der Zusätzlichkeit und Nichtbeeinträchtigung der Wirtschaft leisten können.

Als wichtiges Ergebnis der Befragungen lässt sich festhalten, dass Unbedenklichkeitsbescheinigungen insbesondere von den ausstellenden Wirtschaftskammern und -verbänden als notwendig und sinnvoll betrachtet werden. Damit erhöhen Unbedenklichkeitsbescheinigungen durch die explizite Einbeziehung der Arbeitsmarktpartner generell die Akzeptanz für beschäftigungsfördernde Maßnahmen. Auf Grundlage der Untersuchung lassen sich jedoch einige Handlungsempfehlungen ableiten, um den Einsatz öffentlich geförderter Beschäftigung weiter zu optimieren:

1) Die Dezentralisierung des Entscheidungsprozesses erscheint angesichts der vor Ort vorhandenen Kenntnisse über den lokalen Arbeitsmarkt sinnvoll. Der Freistaat Sachsen sollte die Arbeitsmarktpartner dennoch bei der Entwicklung eines strukturierten Ablaufplanes unterstützen, der die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten ermöglicht, gleichzeitig jedoch überall einen vergleichbar effizienten Mechanismus zur Prüfung beantragter Maßnahmen sicherstellt.
2) Die Hilfestellungen sollten dabei auch klare Aussagen zu der von politischer Seite angestrebten Auslegung der Kriterien *Zusätzlichkeit*, *öffentliches Interesse* und *Nichtbeeinträchtigung der Wirtschaft* enthalten. In Bezug auf den Begriff des öffentlichen Interesses empfiehlt es sich, den Fokus auf öffentliche Güter zu richten.
3) Zudem scheint es angebracht, die Akteure noch einmal in den zentralen Themenfeldern aufzuklären. Hier bestehen zum Teil erhebliche Unsicherheiten in der richtigen Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen. So gibt es bspw. keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Rechtsform eines Trägers bzw. Ausführenden einer Maßnahme und deren wirtschaftlicher (Un-)Schädlichkeit. Stattdessen kommt es auf die ausgeführten Arbeiten an. Dennoch wird häufig die Gemeinnützigkeit eines Trägers gleichgesetzt mit wirtschaftlich unschädlichen Tätigkeiten oder deren öffentlichem Interesse.
4) Die beiden Kriterien *Zusätzlichkeit* und *wirtschaftliche Unbedenklichkeit* sind eng miteinander verknüpft, die Einhaltung der Kriterien ist jedoch nur schwer überprüfbar. Daher wird bei der Unbedenklichkeitsprüfung bisher hauptsächlich auf möglichst marktferne Tätigkeiten abgestellt. Aus Effizienzgründen empfiehlt es sich jedoch, nach Möglichkeit Arbeiten in öffentlich geförderter Beschäftigung durchzuführen, die die erforderliche Marktproduktivität nur knapp verfehlen. Um die Erreichung dieses Ziels zu unterstützen, sollten Arbeiten, die zur Erstellung öffentlicher Güter dienen, die höchste Priorität bei der Einrichtung von Beschäftigungsmaßnahmen erhalten.
5) Außerdem ist zu empfehlen, dass in allen Regionen unter Beteiligung der Arbeitsmarktpartner ein Katalog mit Tätigkeiten erstellt wird, die grundsätzlich als unbedenklich (Positivliste) bzw. als bedenklich (Negativliste) einzustufen sind. Dabei sollten neben den erwähnten Präzisierungen auch die Besonderheiten des jeweiligen regionalen Arbeitsmarktes berücksichtigt werden. Wenn es sinnvoll erscheint, können diese Kataloge durch Angaben zum quantitativen Umfang der Arbeiten (z. B. jährliches Arbeitsvolumen) in bestimmten Tätigkeitsfeldern, der bei Ausführung im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung noch als unbedenklich eingeschätzt wird, ergänzt werden. Diese Kataloge müssen regelmäßig überprüft und ggf. an veränderte Arbeitsmarktbedingungen angepasst werden. Es erscheint zudem zweckdienlich, die Ausarbeitung und den Inhalt der Kataloge transparent zu vermitteln. Dies erleichtert auch eine Evaluierbarkeit des Erfolgs der

gewählten Schwerpunktsetzung im Bereich der Beschäftigungsförderung und damit einen regionenübergreifenden Prozess der Optimierung und des Erfahrungsaustauschs, der durch den Freistaat Sachsen weiter unterstützt werden sollte.

6) Zur Beschleunigung der Verfahren und zur Minimierung des bürokratischen Aufwands können die Bewilligungsstellen nach Erstellung eines solchen Katalogs selbstständig über Maßnahmeanträge entscheiden, deren Inhalt den dort enthaltenen Tätigkeiten entspricht. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Katalog lediglich Hinweise auf die prinzipielle Nichtbeeinträchtigung der Wirtschaft geben kann. Darüber hinaus müssen die Bewilligungsstellen wie bisher jede Maßnahme individuell auf die Erfüllung der konkreten *Zusätzlichkeit* und des *öffentlichen Interesses* hin untersuchen. In Zweifelsfällen sowie bei Tätigkeiten außerhalb des Katalogs wird wie bisher die Einholung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen empfohlen, wenn die übrigen Kriterien *Zusätzlichkeit* und *öffentliches Interesse* erfüllt sind. Eine offensive Informationspolitik der Bewilligungsstellen über genehmigte und geplante Maßnahmen befördert zudem die Akzeptanz der übrigen Arbeitsmarktpartner und deckt frühzeitig auch unbeabsichtigte Fehlentwicklungen auf.

7) Abschließend erscheint auch eine Überprüfung der Stellen, die zur Einholung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen herangezogen werden, ratsam. Um den Bewilligungsprozess zu beschleunigen, kann in den Fällen darauf verzichtet werden, in denen nur ein geringer Interessenkonflikt zwischen Aussteller und Maßnahmeträger vermutet werden muss. Beispiele hierfür sind kommunale Ämter – insb. bei kommunalen Antragstellern – sowie Kulturraumsekretariate und Kulturämter. Es sollte geprüft werden, inwiefern die bisher von diesen Stellen beurteilten Arbeiten in Positivlisten aufgenommen werden können.

Literatur

BA – Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2004): Durchführungsanweisungen ABM (Stand: Dezember 2004).

BA – Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2007): SGB II Arbeitshilfe AGH. Öffentlich geförderte Beschäftigung nach dem SGB II. Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16 Abs. 3 SGB II.

BA – Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2008): Merkblatt 9 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Träger und Arbeitnehmer.

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2007): Richtlinien für das Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi), veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 242 vom 29. Dezember 2007, S. 8.413.

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2008): Leitfaden des BMAS zur Antragstellung – Bundesprogramm Kommunal-Kombi. http://www.bva.bund.de/cln_108/nn_718366/DE/Aufgaben/Abt__I!/KommunalKombi/BMAS/BMAS-node.html?__nnn=true, Stand: 14. Januar 2008, abgerufen am 8. August 2008.

Engelmann, S., B. Schirwitz und M. Thum (2009): Erstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung, ifo Dresden Studien 47, Dresden/München.

SMWA – Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (Hrsg.) (2007): Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben für mehr Arbeit, mehr Selbstständigkeit und mehr Beschäftigungsfähigkeit (ESF-Richtlinie Beschäftigungsförderung), 18. Dezember 2007.

SMWA – Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (Hrsg.) (2008a): Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Umsetzung des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“ im Freistaat Sachsen, 5. Mai 2008.

SMWA – Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (Hrsg.) (2008b): Übersicht der Kammern und Einrichtungen, die Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Durchführung öffentlich geförderter Arbeit im Rahmen des Kommunal-Kombi ausstellen, Anlage 3 zur Bekanntmachung vom 5. Mai 2008.

SMWA – Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (Hrsg.) (2008c): Formblatt „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ (für Bundesprogramm Kommunal-Kombi-Umsetzung im Freistaat Sachsen), Anlage 4 zur Bekanntmachung vom 5. Mai 2008.

[1] *Neben den vorgestellten Instrumenten gibt es weitere Lohnsubventionierungsprogramme, bei denen eine Lohnsubvention nicht zwingend an die Bedingungen „Zusätzlichkeit“ und „öffentliches Interesse“ geknüpft ist, z. B. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (§ 16d SGB II S. 1) und Förderungen nach § 16e SGB II. Da die vorgestellte Studie allerdings explizit die Prüfung dieser Kriterien (durch Unbedenklichkeitsbescheinigungen) untersucht, wurde auf eine Einbeziehung solcher Instrumente verzichtet.*